

**Identifizierung der Aktionäre und Ausübung
von Aktionärsrechten**

CIRA-Jahreskonferenz 2019

Florian Khol

Thorsten Besemer



BINDER GRÖSSWANG

DIE AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE II UND DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Zwei elementare Ziele der Aktionärsrechterichtlinie II

- > Die Ausübung der Aktionärsrechte gegenüber börsennotierten Gesellschaften soll erleichtert werden
- > Die direkte Kommunikation zwischen Gesellschaften und Aktionären soll ermöglicht werden.

Der Weg über die Durchführungsverordnung

- > Mit der Durchführungsverordnung soll eine europaweit einheitliche Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie durchgesetzt werden.
- > Als verbindlicher Rechtsakt werden damit Mindestanforderungen gegenüber Emittenten und Intermediäre formuliert.
- > Diese Mindestanforderungen basieren auf der detaillierten Vorgabe von Inhalten und Formaten für die Übermittlung von:
 - Informationen über Unternehmensereignissen,
 - Anfragen zur Aktionärsidentifikation,
 - Weisungen der Aktionäre,
 - Persönlichen Daten der Aktionäre.

DIE AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE II UND DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Umfang der Regulierung:

- > Alle Unternehmensereignisse: Kapitalmaßnahmen, Erträgniszahlungen, Hauptversammlungen und Aktionärsidentifikationen
- > Fristenregelung und Sprache
- > Struktur und Mindestinhalte der Informationen

Anforderungen an Emittenten und Intermediäre

- > Gesellschaften müssen alle Informationen über ein Unternehmensereignis bzw. einen Antrag auf Aktionärsidentifikation in maschinenlesbarer, strukturierter Form und in englischer Sprache an Intermediäre übermitteln.
- > Intermediäre müssen diese Informationen taggleich weiterleiten.
- > Intermediäre müssen unverzüglich die Weisungen der Aktionäre bzw. persönliche Daten der Aktionäre an die Gesellschaften weiterleiten.
- > Gesellschaften und Intermediäre treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Sicherheit, Integrität und Authentifizierung der Informationen des Emittenten gewährleisten. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Daten über den Aktionär und dessen Weisungen.

BEISPIEL EINER HV EINLADUNG NACH DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Einladung

Stehen gemäß Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG die in dieser Tabelle genannten Informationen zur Einberufung einer Hauptversammlung den Aktionären auf der Website des Emittenten zur Verfügung, so muss die vom Emittenten verfasste und von den Intermediären übermittelte Einladung nur die Blöcke A, B und C sowie den URL-Hyperlink zu der Website enthalten, auf der die Informationen zu finden sind.

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Inhalt der Mitteilung			
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Nummer	[alphanumerisches Feld]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Art der Mitteilung	Art der Mitteilung (z. B. Einladung zur Hauptversammlung, Absage oder Aktualisierung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
B. Angaben zum Emittenten			
1. ISIN	Definition: ISIN der Aktie, auf die sich die Einladung bezieht Repetitives Feld: Bei mehreren Anteilklassen sind alle ISIN anzugeben	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent
C. Angaben zur Hauptversammlung			
1. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJ)MMTT]	Emittent
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	Angabe der Uhrzeit des Beginns der Hauptversammlung mit Angabe der jeweiligen Zeitzone	UTC (koordinierte Weltzeit)	Emittent
3. Art der Hauptversammlung	Angabe der Art der einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent
4. Ort der Hauptversammlung	Angabe der Adresse des Veranstaltungsorts, ggf. auch der URL des virtuellen Veranstaltungsorts. Bei mehreren Veranstaltungsorten ist jeder Veranstaltungsort einzeln anzugeben	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJ)MMTT]	Emittent
6. Uniform Resource Locator (URL)	URL-Hyperlink zu der Website, auf der alle Informationen zugänglich sind, die den Aktionären vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen, einschließlich der Verfahren für die Teilnahme, für Abstimmungen und die Ausübung sonstiger Aktionärsrechte wie etwa die Beantragung von Tagesordnungspunkten.	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
D. Teilnahme an der Hauptversammlung (repetitiver Block; für jede verfügbare Alternative der Teilnahme zu wiederholen)			
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Art der Teilnahme, z. B. VI = virtuelle Teilnahme; PH = persönliche Teilnahme; FX = Teilnahme durch Stellvertreter; EV = Abstimmung durch Briefwahl. Sonstige verfügbare Modalitäten sollten ebenfalls in standardisierter Form angegeben werden.	[2 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Mitteilung an den Emittenten, dass der Aktionär teilnimmt.	[Datum (JJ)MMTT]; UTC (koordinierte Weltzeit)	Emittent
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Stimmabgabe beim Emittenten durch den	[Datum (JJ)MMTT]; UTC (koordinierte	Emittent
E. Tagesordnung — (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)			
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	Eindeutige Nummer	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Bezeichnung oder kurze Zusammenfassung des Tagesordnungspunkts	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	Falls zutreffend: Spezifische URL zu den zum Tagesordnungspunkt gehörigen Unterlagen. Gibt es keine einschlägigen Unterlagen, bleibt das Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [255 alphanumerische Zeichen]	Emittent
4. Abstimmung	Falls zutreffend: Angabe, ob die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt verbindlichen (BV) oder empfehlenden Charakter (AV) hat. Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [2 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Falls zutreffend: Angabe aller alternativen Optionen, die dem Aktionär für die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehen, wie etwa Befürwortung (VF), Ablehnung (VA), Stimmenthaltung (AB), Abgabe eines leeren Stimmzettels (BL) oder Sonstige (OT). Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: [2 alphanumerische Zeichen]	Emittent
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (repetitiver Block; Angaben zu jeder Frist)			
1. Gegenstand der Frist	Angabe des Aktionärsrechts, für das die Frist gilt (z. B. für die Einreichung von Beschlussvorlagen oder die Beantragung von Tagesordnungspunkten)	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Anwendbare Emittentenfrist	Angabe der Frist für die Ausübung des im obigen Feld genannten Aktionärsrechts.	[Datum (JJ)MMTT]; UTC (koordinierte Weltzeit)	Emittent

IDENTIFIZIERUNG DER AKTIONÄRE (§ 179 BörseG)

5

- > Gesellschaften haben das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren und deren Identifikationsdaten abzufragen, sofern diese 0,5 % oder mehr an Aktien oder Stimmrechten halten.
 - Mindestinformationen:
 - Name
 - Kontaktdaten
 - Registriernummer
 - Anzahl gehaltener Aktien und evtl Kategorie/Gattung der Aktien
 - Datum ab dem die Aktien gehalten werden
 - Regelmäßigkeit und Notwendigkeit der Identifikation:
 - Keine Verpflichtung, empfehlenswert ist zumindest jährliche Abfrage vor HV.
 - Auf mehreren Depotkonten gehaltene Aktien sind zusammenzuzählen und bekanntzugeben
 - Zur Identifikation, Kommunikation und Zusammenarbeit mit Aktionären müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- > Intermediäre haben der Gesellschaft auf deren Antrag die Identität von Aktionären unverzüglich zu übermitteln, deren Anteil 0,5 % erreicht oder überschreitet
 - Bei insgesamt relevantem Streubesitz sind auch Anteile unter der 0.5%-Schwelle zu berichten
 - In einer Kette von Intermediären haben diese den Antrag der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft benannten Dritten untereinander unverzüglich weiterzuleiten

AUSÜBUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN

6

- > Gesellschaft erhält von Intermediären im Einklang mit Anweisungen der Aktionäre alle Informationen die mit der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte im Zusammenhang stehen.
- > Intermediäre müssen Informationen der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung derer Rechte unverzüglich weiterleiten.
- > Intermediäre müssen Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern und
 - ermöglichen, dass der Aktionär die Rechte selbst ausüben kann, oder
 - die Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung nach den Anweisungen ausüben
- > Die Stichtagsregelung (§ 111) AktG bleibt unverändert.
- > Der jeweils letzte Intermediär muss seine Berechtigung nachweisen und Daten mit dem ersten Intermediär abgleichen (Art. 5 DurchfVO):
 - Vollmachtsnachweis bei HV

FORMVORSCHRIFTEN UND MEHRAUFWAND FÜR EMITTENTEN (§180-184 BörseG)

7

- > Die Emittentin muss Intermediären in standardisierter Form die folgenden Informationen übermitteln:
 - alle Informationen, die für die Ausübung der Rechte aus den Aktien notwendig sind, bzw
 - tlw. falls diese Informationen auf der Website der Emittentin veröffentlicht sind: Hinweis auf die Website.
- > Standardisierung: laut Erläuterungen ist die DurchführungsVO maßgeblich.
 - inhaltlicher und technischer Aspekt.
 - Abstimmung mit Intermediären hinsichtlich technischer Umsetzung empfehlenswert.
 - Sprache: Landessprache (TransparenzRL) + international gebräuchliche Sprache (Englisch).
- > DurchführungsVO legt Mindestanfordernisse für die Mitteilungen von Unternehmensereignissen bzw Einladung einer HV fest:
 - österreichische Rechtslage (uA §106 AktG) bleibt nach derzeitigem Stand unverändert.
 - Aufnahme von Information über Identifikationspflichten (>0.5%) in Einladungsinformation zur HV?
- > Auskunftspflicht der Emittentin: Aktionär kann innerhalb 14 Tagen nach Abstimmung von der Gesellschaft eine Bestätigung über die wirksame Aufzeichnung und Zählung seiner Stimmabgabe verlangen (§128 Abs. Abs. 4 AktG):
 - Dokumentationspflicht: Umfang und Detailgrad der Information?

DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG UND DAS BÖRSEGESETZ

Offene Grundsatzfragen:

- > Welcher Spielraum besteht bzgl. der Definition von Unternehmensereignissen?
 - Nur Ereignisse die eine Entscheidung des Aktionärs erfordern?
 - Grundsätzlich alle Ereignisse, also auch ISIN Change oder Dividendenausschüttungen?
 - ...
- > Wie und an wen werden österreichische Gesellschaften zukünftig Informationen über Unternehmensereignisse bzw. Anfragen zur Aktionärsidentifikation übermitteln?
 - An jeden einzelnen Intermediär?
 - An die OeKB als den ersten Intermediär?
 - In einem maschinenlesbaren ISO Format?
 - ...
- > Wie kann die Authentizität der übermittelten Informationen sichergestellt werden?
 - Durch den SWIFT Absender?
 - ...
- > Wie kann eine sichere Übermittlung von Aktionärsdaten bzw. Weisungen der Aktionäre an die jeweilige Gesellschaft gewährleistet werden?
 - Europäischer Standard ist SWIFT !
 - Über einen SWIFT-fähigen Dienstleister?
 - ...

FUNDSTELLEN (AUSWAHL)

9

Aktionärsrechte-Richtlinie

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0828&from=DE>

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1212&from=EN>

Änderung des Börsegesetzes 2018

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_64/BGBLA_2019_I_64.pdfsig

Erläuterungen

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00624/fname_752390.pdf

Änderung des Aktiengesetzes 2018

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_63/BGBLA_2019_I_63.pdfsig

Erläuterungen

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00130/fname_746552.pdf



COMPETENCE
YOU CAN COUNT ON.

Florian Khol

T +43 (1) 534 80 – 440

M +43 (664) 53 44 710

khol@bindergroesswang.at

Thorsten Besemer

T +49 (0) 69 15 20 5584

M +49 (0) 172 610 4125

thorsten.besemer@bnpparibas.com

Hinweis: Diese Präsentation stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung dar. Diese Information kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Für Inhalt und Richtigkeit dieser Präsentation wird keine Haftung, gleich welcher Art, übernommen.

BINDER GRÖSSWANG